

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 2

Artikel: Das Bekenntnis zum Defekt

Autor: Jordi, Klara

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eltern und Kinder

In den letzten Jahren ist im Anschluss an die betrüblichen Vorfälle mit Verdingkindern ganz allgemein viel über Kindesrecht und Elternpflicht geredet und geschrieben worden. Doch die Kenntnis der einfachsten persönlichen Rechtsbeziehungen innerhalb der engsten Familie, der gegenseitigen Befugnisse und Pflichten ist nur sehr gering verbreitet. In unserm Zivilgesetzbuch sind diese Beziehungen im sogenannten Kindesverhältnis zusammengefasst, womit angedeutet ist, dass in der Gemeinschaft der Eltern und Kinder das Kind den Vorrang hat. Ein leitender Grundsatz für das Eltern- und Kindesrecht ist im Artikel 271 niedergelegt, der lautet: «Eltern und Kinder sind einander allen Beistand und alle Rücksicht schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert». Die Eltern können von ihrem Kinde verlangen, dass es sein Bestes gebe, seine Kräfte zum Wohl der Familie einsetze, aber nicht, dass es über seine Kräfte Gehendes leiste. Dieses Streben nach dem Gemeinschaftswohl hat also seine Grenzen in der Rücksichtnahme auf das Kind, auf seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten. Das Wohl der Familie als ganzes darf nicht höher stehen als das Wohl ihrer einzelnen Glieder. Die natürliche Tatsache der Abstammung schafft ein inniges Gemeinschaftsgefühl zwischen Eltern und Kindern. Ihr Verhältnis zueinander ist dementsprechend in erster Linie von sittlichen Grundsätzen getragen, von Geboten der Moral, also vorwiegend von Pflichten.

Die erste Elternpflicht liegt in der Tragung der Kosten für den Unterhalt und für eine förderliche Erziehung ihrer Kinder, das hauptsächlichste Elternrecht in der Ausübung der elterlichen Gewalt. Zu den Ausgaben gehören die selbstverständlichen Kosten für die körperlichen Bedürfnisse, sodann die Kosten der eventuell notwendigen Unterbringung gebrechlicher oder schwererziehbarer Kinder in Heimen oder Anstalten und vor allem die Aufwendungen für die volle Berufsausbildung. Der Endzweck der Erziehung im Sinne des Gesetzes ist nämlich die Ausrüstung des Kindes mit für ein späteres selbständiges Fortkommen nötigen Kenntnissen und Fertigkeiten. Grundsätzlich sind die Eltern verpflichtet, diese Kosten bis zur Mündigkeit des Kindes zu tragen. Da jedoch heute die Ausbildung über das unmündige Alter hinaus dauert, entfallen sich die Eltern der Pflicht erst viel später erledigen. Jeglicher Erwerb des noch unmündigen Kindes, das mit seinen Eltern in Hausgemeinschaft lebt, fällt diesen zu als Beitrag zur Bestreitung der Erziehung. Ist es aber den Eltern aus finanziellen Gründen nicht möglich, ihre Kinder zu erziehen, so verweist sie das Gesetz auf Staat und Gemeinde, wobei die Unterstützungspflicht durch die Grosseltern und besser gestellte Geschwister vorbehalten bleibt. Vernachlässigen die Eltern jedoch ihre Pflicht schuldhafterweise, so ist die vormundschaftliche Behörde befugt, die geeigneten Vorkehren zu treffen, nötigenfalls wird auf Antrag die elterliche Gewalt entzogen.

Die Ausübung der elterlichen Gewalt bedeutet normalerweise nicht willkürliches Herrschen der Eltern, sondern sie ist das Recht auf Fürsorge für die Person — und wo dies notwendig — für

das Vermögen des Kindes. Sie beginnt bei der Geburt des Kindes und endet bei dessen Mündigwerden, gegebenenfalls schon bei vorheriger Verheirathung. Heirat macht mündig! Die Eltern sind in der Ausübung ihrer Gewalt völlig frei, solange sie ihrer Fürsorgepflicht genügen. Sie unterstehen keiner Kontrolle der Vormundschaftsbehörde. Vernachlässigt aber z. B. der Vater die leibliche oder geistige Fürsorge für seine Kinder, so sollte keine pflichtbewusste Mutter davor zurückschrecken, rechtzeitig von ihrem Beschwerderecht bei der Vormundschaftsbehörde Gebrauch zu machen. Sie kann dadurch oft später eintretende Sorgen verhüten, indem sie mithilft, ihr Kind von schlechtem Einfluss zu entfernen. Die Wegnahme des Kindes ist ja keine Strafmassnahme gegen die Eltern, sondern sie geschieht nur im Interesse des Kindes. Diese Wegnahme muss nicht notwendigerweise den Entzug der elterlichen Gewalt nach sich ziehen. Erst wenn die Eltern gar nicht imstande sind, ihre elterliche Gewalt auszuüben oder wenn sie selbst unter Vormundschaft fallen, ist die Behörde zum Eingreifen berechtigt. Dabei sind die Eltern aber vor jeglicher Willkür geschützt. In jedem Kanton besteht für die Entziehung der elterlichen Gewalt ein besonderes, genau festgelegtes Verfahren, und Beschwerden gegen Beschlüsse können durch alle Instanzen bis vor Bundesgericht gezogen werden. Sobald der Grund des Entzuges wegfällt, kann die in jedem Kanton zuständig erklärte Behörde die Wiedereinsetzung nach Ablauf von mindestens einem Jahr vollziehen.

Das Bekenntnis zum Defekt

Wenn ein Kind geboren wird und der Arzt eine Abnormität konstatiert, sei es ein Klumpfuss, eine Hasenscharte, ein Wasserkopf, Blindheit oder anderes, müssen sich die Eltern wohl oder übel mit dieser äusserst bitteren Tatsache auseinandersetzen und sich zur Abnormität ihres Kindes bekennen.

Bei gut sichtbaren Abnormitäten hält das Vertuschen, das Tun als ob, recht schwer, kann geradezu unmöglich sein.

Wie aber verhalten sich Eltern jenen Abnormitäten gegenüber, die einem nicht gleich ins Auge springen? Wie verhalten sie sich zur Geistesschwäche?

Es ist eine bekannte Tatsache, dass Eltern «viel lieber» ein schwererziehbares als ein schwachbegabtes Kind haben. Es wird wohl als die grösste Schande angesehen, ein schwachbegabtes Kind zu haben — bei unserer lächerlichen Ueberbewertung der Intelligenz und der Missachtung des sozialen Verantwortungsbewusstseins durchaus begreiflich, aber irrig. Geistesschwäche leichten oder schweren Grades, sei es erworben oder ererbt, ist ein unheilbarer Defekt. Er hat zur Folge, dass sein Träger sich sein Leben lang «auszeichnet» durch eine quantitativ und qualitativ herabgeminderte Denkfähigkeit, durch ein herabgemindertes Gefühls- und Willensleben. Dieser Defekt kann in den neun ersten Lebensjahren festgestellt werden. Das Kind fällt unter Umständen schon im Kindergarten auf, sicher aber zeigt es sich in den

beiden ersten Schuljahren, wenn das Kind den Anforderungen der Schule nicht gewachsen ist.

Soll nun diese Tatsache übergangen werden, weil die Eltern kein «dummes Kind haben wollen, weil es in der Schule «nur» Mühe hat dem Unterricht zu folgen, sonst aber lieb ist? Kann der verantwortungsbewusste Erzieher sich dieser Tatsache verschliessen? Muss er nicht zumindest bestrebt sein, im Zweifelsfalle Klarheit zu erlangen? Ist es nicht seine Pflicht, dem abnormalen Kinde die ihm angemessene Erziehung und Schulung zu geben? Dies aber setzt voraus ein klares Bekenntnis zum Defekt.

Es ist eine schwere, aber notwendige Aufgabe der Lehrerschaft, in solchen Fällen die Eltern aufzuklären — keine leichte Aufgabe —, denn die Lehrkraft selbst muss sich zum Defekt ihres Schülers bekennen, sie kann nicht ausweichen, sie muss sich damit befassen. Dies ist gar nicht immer angenehm und kann erhebliche Unannehmlichkeiten mit sich bringen.

Das Bekenntnis zum Defekt bewahrt Zögling und Erzieher vor einer Lügenhaltung. Eltern und Lehrer nehmen das Kind als das was es ist: ein hilfebedürftiges Wesen, von dem nicht Unmögliches verlangt werden soll — Unmögliches in dem Sinne, dass es auf die Stufe eines voll Entwicklungsfähigen Kindes gestellt wird und ihm dauernd Aufgaben gegeben werden, die in schroffem Missverhältnis stehen zu seiner rückständigen Entwicklung und seinen verminderten Fähigkeiten.

Auch die Schwachbegabten-Erziehung und -Bildung hat als oberstes Ziel — wie etwa die Blinden- und Taubstummen-Bildung —, dem Schwachen die Eingliederung in die menschliche Gemeinschaft und in den Produktionsprozess zu erleichtern.

Das mutige Bekenntnis zum Defekt beruht auf Wahrheit und Klarheit und schützt vor bösen Fehlentwicklungen und grossen Enttäuschungen. Wenn es Aufgabe der Primarlehrerschaft ist, schwachbegabte Kinder zu erkennen und dahin zu wirken, dass sich die Eltern zum Defekt bekennen und sich der Einweisung des Kindes in die Hilfsschule nicht entgegenstellen, so ist es Aufgabe der Sonderinstitutionen, durch heilpädagogische Erziehung und Bildung die Kinder bestmöglichst zu fördern.

Infolge Unkenntnis ist im Volke und leider zum Teil auch in der Lehrerschaft die Meinung verbreitet, wer an Schwachbegabten arbeite, sei selber nicht so ganz auf der Höhe. Hier komme es nicht so darauf an. Das Gegenteil ist wahr, nur das Beste ist gut genug. Hanselmann schreibt: «Was wir am entwicklungsgehemmten Kinde versäumen, bleibt lebenslänglich versäumt, und was wir in der Erziehung falsch machen, bleibt in der Regel während des ganzen späteren Lebens unkorrigiert».

Der Primarlehrer leistet weder dem Kinde noch den Eltern noch der Allgemeinheit einen Dienst, wenn er sich vor dem Vorurteil beugt und den Mut des Bekenntnisses zum Defekt nicht aufbringt. Es gibt nichts Bezeichnenderes für die weite Verbreitung des Vorurteils hinsichtlich der Schwachbegabten-Bildung als den Umstand, dass selbst gewisse Hilfsschulkräfte sich als «Gezeichnete» vorkommen. Sie zeigen

damit, dass sie den grossen Wert der Hilfsschule nicht erkennen und sich selbst einreden, weil sie es mit Defekten zu tun haben, sei auch ihre Arbeit mit dem Makel des Defekten behaftet.

Es muss immer wieder betont werden, wie falsch es ist, die Arbeit an Anormalen mit diesen selbst zu identifizieren und die Hilfsschule als eine unqualifizierte Institution hinzustellen.

Natürlich sind die Schwachbegabten Schwachbegabte. Aber es kann keinen verkehrteren Fehlschluss geben als denjenigen, der die Arbeit zugunsten dieser Anormalen als minderwertig betrachtet. Die Bemühung um die Erziehung und Bildung der Geistesschwachen, damit sie möglichst wertvolle Glieder der Gemeinschaft werden, ist oft beschwerlich und erscheint wenig dankbar, erweist sich aber in Wahrheit als höchst notwendig und wertvoll.

Klara Jordi im «Berner Schulblatt».

Die Ecke des Personals

Berufsanforderungen und Ausbildung

Die vom Berufsberatungsamt der Stadt Zürich herausgegebenen Berufswahl-Schriften widmeten eine Nummer den Fürsorgeberufen in offener und geschlossener Fürsorge. Wir werden einige der aufschlussreichen und wegweisenden Artikel veröffentlichen, möchten aber empfehlen, sich Nr. 5/6, 23. Jahrgang, beim Berufsberatungsamt zu erwerben, um einen umfassenden Ueberblick zu erhalten.

Heimerzieherin und Fürsorgerin müssen für die Not der Mitmenschen offene Augen haben und aus einem starken Verantwortungsbewusstsein heraus bereit sein, sich täglich neu für die Notleidenden einzusetzen. In ihrer Arbeit versuchen sie, die aktiven Kräfte im Menschen zu wecken und schaffen die Voraussetzungen, die es ihm später ermöglichen sollen, ein sinnvolles Leben zu führen. Das verlangt von Heimerzieherin und Fürsorgerin Verständnis für die Lage des Hilfsbedürftigen und ein gutes Beobachten von Einzelheiten, das Zusammenhänge aufzudecken und Einblick in die oft verborgene ursächliche Not zu geben vermag. Wirkliche Hilfe können sie nur leisten, wenn die Menschen ihnen vertrauen. Heimerzieherin und Fürsorgerin müssen darum rasch und auf natürliche Art den Zugang zum andern Menschen finden. Der Verkehr mit dem Hilfsbedürftigen erfordert Takt, Weitblick und Geduld. Gute praktische Intelligenz, klares, selbständiges Denken und planmässiges Arbeiten sind nötig, um die vielen und unterschiedlichen Aufgaben, die sich in der Tätigkeit von Heimerzieherin und Fürsorgerin stellen, zu bewältigen. Die Fürsorgerin soll sich in ihrer Arbeit auf der Fürsorgestelle ganz auf die vielen Nöte, Anliegen und Fragen einstellen und sich mutig und ent-